

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

Zweck der Datenverarbeitung:	Antigen-Selbsttests unter Aufsicht der Dienststelle für Bedienstete der Stadt Graz
Verantwortlicher:	Stadt Graz, Präsidialabteilung
Art der verwendeten Daten:	sensible Daten (Art. 9 DSGVO)
Rechtsgrundlagen:	§ 1 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Öffnungsverordnung; EpidemieG 1950; § 41 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz; Geschäftseinteilung Magistrat Graz, Sachgruppe 0007-503 „Epidemiegesetz“.

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

Zweck der Datenanwendung:

Durchführung von Antigen-Tests durch

- dazu befugtes medizinisches Personal oder
- im Rahmen von Selbsttests unter Aufsicht von Bediensteten der Stadt Graz.

Die Tests erfolgen freiwillig und zum Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2. Termine, Testdurchführung und -ergebnisse werden im Rahmen des IT-System des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „österreich-testet.at“ an das Ministerium übermittelt und durch dieses verarbeitet. Es wird ausdrücklich auf die Datenschutzinformation von [oesterreich-testet.at](https://www.oesterreich-testet.at) verwiesen.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze

(in der geltenden Fassung):

Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO (Einwilligung der Betroffenen); § 1 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Öffnungsverordnung BGBl II Nr. 214/2021; EpidemieG 1950; § 41 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz; Geschäftseinteilung Magistrat Graz, Sachgruppe

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Nach § 5b Abs 4 Epidemiegesetz 1950 wird der direkte Personenbezug (Name und Kontaktdaten) unverzüglich und unumkehrbar beseitigt, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die bereichsspezifischen Personenkennezeichen werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke der Durchführung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG und zu Zwecken der Datenübertragung von bestätigten Infektionen mit SARS-CoV-2 in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten, nicht mehr erforderlich sind. Für das Register anzeigepflichtiger Krankheiten gilt, dass die Daten im Register gemäß § 4 Abs 11 Epidemiegesetz 1950 zu löschen sind, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Erhebung über das Auftreten und im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit nach diesem Bundesgesetz und nach dem Tuberkulosegesetz nicht mehr erforderlich sind. Hingewiesen wird, dass bei Labortests, die für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 notwendig werden, gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 der Labormeldeverordnung auch alle negativen und ungültigen Testergebnisse einzumelden sind.

Zuordnung betroffene Personengruppe(n) / Datenarten / Übermittlungsempfänger		
Personengruppe	Datenkategorien	Zugeordnete Übermittlungsempfänger
Bedienstete, die an den Test unter Aufsicht der Dienststelle durchführen	GUID (interner Primärschlüssel)	
	Personen-ID fortlaufende (Nummer mit Präfix)	
	Sozialversicherungsnummer	
	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen	
	Geburtsdatum	
	Vorname	
	Nachname	
	Akad. Titel vorangestellt	
	Akad. Titel nachgestellt	
	Geschlecht	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Tür, Stiege, PLZ, Ort, Ausland ja/nein, Land der Auslandsadresse)	
	Telefon	
	Mobiltelefon	
	E-Mail	
	Daten zur epidemiologischen Auswertung des Screeningprogramms (Region des Aufenthalts)	
	Probematerialkennung (Proben ID), die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht	
	Datum / Uhrzeit der Probennahme	
	Datum / Uhrzeit des Testergebnisses	
	Art des Tests	
	Barcode oder QR-Code	
Ergebnis des COVID-Tests		
Person, die als Vertreter der Dienststelle durch Durchführung beaufsichtigt und in das System eingibt	Personen-ID fortlaufende (Nummer mit Präfix)	
	Vorname	
	Nachname	
	Datum / Uhrzeit der Probennahmen	
Liste der Übermittlungsempfänger im Falle positiver Testergebnisse (Verarbeitung im Rahmen des Registers anzeigepflichtiger Krankheiten)		
LfdNr	Bezeichnung	Rechtsgrundlage

1	Bezirksverwaltungsbehörden als teilnehmende Auftraggeber am Informationsverbundsystem, österreichweit	Epidemiegesetz 1950 - StF: BGBl. Nr. 186/1950 idgF; Tuberkulosegesetz StF: BGBl. Nr. 127/1968 idgF; Zoonosengesetz - StF: BGBl. Nr. 128/2005 idgF;
2	Landeshauptmänner/-frauen (im Rahmen der Koordinierungsfunktion gemäß § 43 Abs. 6 und 7 Epidemiegesetz - (Landessanitätsdirektionen, österreichweit)	Epidemiegesetz 1950 - StF: BGBl. Nr. 186/1950 idgF; Tuberkulosegesetz StF: BGBl.Nr. 127/1968 idgF Zoonosengesetz - StF: BGBl II Nr. 128/2005 idgF
3	Experten, die zur Abklärung bundesländerübergreifender Zoonosenausbrüche bestellt wurden (alle Daten von Personen im Register, die im Zusammenhang mit einem Zoonosenausbruch stehen können, soweit dies zur Abklärung eines Ausbruchs erforderlich ist)	§ 4 Abs. 7 Epidemiegesetz, BGBl Nr, 186/1950 idgF
4	Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.	§ 3a Epidemiegesetz BGBl Nr, 186/1950 idgF
5	Landespolizeidirektion Steiermark bzw. Stadtpolizeikommando Graz zur Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes	§ 28a Epidemiegesetz BGBl Nr, 186/1950 idgF

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Stadt Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8010 Graz Tel. 0316 872 2302, datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at Datenschutzerklärung: www.graz.at/datenschutz
--

Stand: 20.05.2021

